

## Rechtsvergleich zu Tatbeständen des Verkehrsstrafrechts

**Oberstaatsanwalt RÜDIGER SCHMIDT,**  
*Leiter der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin*  
**Dr. ROLF SCHRÖDER,**  
*Oberrichter am Obersten Gericht der DDR*

In der nächsten Zeit wird die Rechtsanwendung im Strafrecht die Beantwortung der Frage nach der Vergleichbarkeit des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik mit dem der DDR erfordern. Die nachfolgenden Betrachtungen, bezogen auf den Teilaspekt, inwieweit in der DDR begangene Verkehrsdelikte und damit ggf. im Zusammenhang stehende Straftaten nach dem StGB der Bundesrepublik verfolgt werden können, dienen dem Ziel, die Arbeit der Juristen auf diesem Gebiet zu erleichtern.

Grundsätzlich gilt für die Anwendung des StGB/BRD das Territorialprinzip (§ 3 StGB/BRD). Danach sind nur im Inland begangene Taten der Geltung des StGB/BRD unterworfen. Inland im strafrechtlichen Sinn ist das Territorium, das der hoheitlichen Staatsgewalt der Bundesrepublik unterliegt.<sup>1</sup> Zwar ist die DDR nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG völkerrechtlich kein Ausland, trotzdem hat die Bundesrepublik Deutschland keine „primäre Verantwortlichkeit und Ordnungsgewalt“<sup>2</sup> über das Gebiet der DDR. Die DDR ist somit bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten „wie“ Ausland i. S. des § 3 StGB/BRD zu behandeln.<sup>3 4 5 6</sup>

Infolgedessen ist bei Straftaten, die auf dem Gebiet der DDR begangen werden, § 7 StGB/BRD anzuwenden. Danach gilt das StGB/BRD, soweit die Tat auch in der DDR mit Strafe bedroht ist und sich gegen einen Deutschen richtet (§ 7 Abs. 1) oder von Deutschen bzw. Ausländern unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 begangen wurde.

Von Bedeutung ist dabei, daß die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist. Eine Sanktion, die z. B. dem Ordnungswidrigkeitengesetz der Bundesrepublik (OWiG) entspräche, genügt dafür nicht.\* Sofern die Tat nach dem Recht der DDR lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder mit anderen Sanktionen als mit Kriminalstrafe bedroht ist, ist sie in der BRD nicht verfolgbar; § 7 StGB/BRD greift nicht ein. Für Ordnungswidrigkeiten gilt nur das Territorialprinzip (§ 5 OWiG). Eine Ausnahme besteht nur bei bilateralen Verträgen, die dieses Prinzip durchbrechen.

Das Sanktionssystem der DDR ist vielgestaltig. Strafe i. S. des § 7 StGB/BRD stellen die Freiheitsstrafe (§ 39 StGB/DDR), Haftstrafe (§ 41 StGB/DDR), Verurteilung auf Bewährung (§ 33 StGB/DDR), Geldstrafe (§ 36 StGB/DDR) und der öffentliche Tadel (§ 37 StGB/DDR) dar.

Nicht maßgeblich und erforderlich für die Verfolgung von Auslandstaten ist, ob am Tatort Verfolgungshindernisse (wie z. B. fehlender Strafantrag) bestehen.<sup>3</sup>

Im Strafrechtssystem der DDR besteht jedoch die Möglichkeit, eine Tat — obwohl sie den gesetzlichen Wortlaut erfüllt — nicht als Vergehen, sondern als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit zu verfolgen (§ 3 Abs. 2 StGB/DDR). Die in solchen Fällen bisher von einem gesellschaftlichen Gericht nach §§ 28, 29 StGB/DDR ausgesprochene Sanktion stellt aber keine Strafe i. S. des § 7 StGB/BRD dar. Voraussetzung ist in diesen Fällen gemäß § 4 StGB/DDR, daß eine Rechtsverletzung im StGB oder in anderen Gesetzen als Verfehlung bezeichnet ist.

Weiterhin ist für die Verfolgbarkeit von Bedeutung, ob die konkrete Tat in den Schutzbereich der inländischen Norm fällt.® Man unterscheidet hierbei zwischen inländischen Rechtsgütern, die ohne Rücksicht auf Tatort und Nationalität des Verletzten dem Tatbestand des StGB/BRD unterliegen, und ausländischen Rechtsgütern. Als solche gelten staatliche Interessen ausländischer Hoheitsträger. Diese Differenzierung ergibt sich daraus, daß die deutsche Staatsgewalt nicht dazu berufen sein kann, ausländische Hoheitsträger — und somit auch die der DDR — zu schützen.

---

### *Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB/BRD — §§ 42 Abs. 1 Buchst d, 47 StVO/DDR)*

---

Der Verkehrsunfall wird in § 42 StVO/DDR als plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr mit Personenschaden oder mehr als geringfügigem Sachschaden (800 DM) definiert. Der sich hieraus ergebende Unterschied zum StGB/BRD, das eine solche Differenzierung nach der Schadenshöhe nicht kennt, wird durch § 42 Abs. 2 StVO/DDR wieder ausgeglichen. Hierin wird die Pflicht zur Feststellung der Personalien auch bei Ereignissen mit nur geringem Sachschaden normiert.

Im Gegensatz zu § 142 StGB/BRD genügt es für die Feststellung der Personalien gemäß § 42 StVO/DDR, einen Zettel mit den erforderlichen Angaben am beschädigten Pkw des Unfallgegners zu befestigen.

Die Ausgestaltung des § 142 StGB/BRD als Ordnungswidrigkeit erscheint den Verhältnissen in der BRD nicht angemessen; jedoch sollten die Bestrebungen zur Reform des § 142 StGB/BRD vorangetrieben werden.

Nach § 142 StGB/BRD kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe erkannt werden. Gemäß §§ 42, 47 StVO/DDR kann — in schweren Fällen — ein Ordnungsgeld bis zu 500 DM verhängt werden.

Der Deliktart nach ist eine Straftat gemäß § 142 StGB/BRD ein Vergehen und eine Rechtsverletzung gemäß §§ 42 Abs. 1, 47 StVO/DDR eine Ordnungswidrigkeit. Da diese Ordnungswidrigkeit nicht mit Strafe i. S. des § 7 StGB/BRD bedroht ist, ist das StGB/BRD hier nicht anwendbar.

Nach § 199 Abs. 1 StGB/DDR ist zwar jedermann verpflichtet, nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten Hilfe zu leisten. Dieses strafbewehrte Verhalten entspricht aber nicht dem des § 142 StGB/BRD. Letztere Vorschrift schützt das zivilrechtliche Feststellungsinteresse des Unfallgegners, während § 199 Abs. 1 StGB/DDR dem Schutz der verletzten Personen, Abs. 2 dem der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dient. Eine Verfolgung nach § 142 StGB/BRD käme daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht.

---

### *Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB/BRD — §§ 119, 199 StGB/DDR)*

---

Dem § 323 c StGB/BRD entspricht die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung nach § 119 StGB/DDR. Soweit es jedoch um eine Hilfeleistung bei einem Verkehrsunfall geht, ist § 199 Abs. 1 StGB/DDR (pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall) das speziellere Gesetz.

Im Gegensatz zu § 323 c StGB/BRD setzt § 199 Abs. 1 StGB/DDR voraus, daß ein nicht unbedeutender Personenschaden entstanden ist; anderenfalls wäre nur § 42 StVO/DDR anzuwenden. Ansonsten entsprechen die Tatbestände einander; insbesondere trifft die Hilfeleistungspflicht nach § 199 Abs. 1 StGB/DDR — ebenso wie nach § 323 c StGB/BRD — jeden, also auch Passanten. § 199 Abs. 2 StGB/DDR stellt die Nichtbeseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefährdungszustands unter Strafe. Hierbei ist strafrechtlich jedoch nur verantwortlich, wer den Umständen nach als Beteiligter

1 Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt), Bd. 30, S. 1; StGB-Kommentar Schönke/Schröder (S-S), 22. Aufl., München 1986, Vorbem. zu §§ 3 bis 7, Rn 29.

2 Vgl. S-S, a. a. O., Vorbem. zu §§ 3 bis 7, Rn 30.

3 Vgl. BGHSt, a. a. O.; S-S, a. a. O., Vorbem. zu §§ 3 bis 7, Rn 30.

4 Vgl. BGHSt, Bd. 27, S. 6; StGB-Kommentar Dreher/Tröndle, 44. Aufl., München 1988, Anm. zu § 7, Rn 7; Juristische Rundschau (Berlin/West/New York) 1982, S. 160.

5 Vgl. BGH, Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a. M.) - NJW - 1954, S. 1086.

6 Vgl. S-S, a. a. O., Vorbem. zu §§ 3 bis 7, Rn 13.